

**Fall 8: Petition**

Bürger B wünscht seit längerer Zeit die Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Straße in der vorpommerschen Gemeinde G, da Arndt ein Antisemit gewesen sei. Er schreibt der Gemeindevertretung eine Email mit der Bitte, die Straße umzubenennen. Außerdem beschwert er sich in der Email über den schlechten Winterdienst in der Lindenstraße, in der er wohnt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung antwortet ihm per Email, dass seine Bitte um Straßenumbenennung gegenstandslos sei, da er nicht Anwohner der Ernst-Moritz-Arndt-Straße ist. Seine Beschwerde wegen des Winterdienstes sei an den Bürgermeister als zuständiges Gemeindeorgan weitergeleitet worden. Von dort erhält B jedoch auch nach fünf Monaten noch keine Rückmeldung.

B ist der Meinung, dass die Gemeindevertretung beide Angelegenheiten zu behandeln habe, und erhebt Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Beurteilen Sie – nötigenfalls hilfsgutachterlich – die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Art. 28 II 1 GG: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Art. 72 I 1 Verf M-V: „Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

§ 22 II 1 und 2 KV M-V: „Die Gemeindevertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig [...], soweit nicht [...] eine Übertragung auf [...] den Bürgermeister stattgefunden hat. Wichtig sind [...] Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind.“

§ 38 III 2 KV M-V: „Der Bürgermeister ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.“

Die Verfassungsbeschwerde des B wird Erfolg haben, falls und soweit sie zulässig und begründet ist.

## A. Zulässigkeit

### I. Zuständigkeit des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG, § 90 I BVerfGG für Verfassungsbeschwerden auf Bundesebene zuständig.

### II. Beschwerdefähigkeit

B müsste beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jedermann als Träger eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts. B hat sich mit Bitte und Beschwerde an eine kommunale Stelle gewandt. Das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an zuständige Stellen und an Volksvertretungen zu wenden, wird grundrechtlich jedermann durch Art. 17 GG garantiert. B ist also Träger des Grundrechts aus Art. 17 GG und als solcher beschwerdefähig.

### III. Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Beschwerde muss gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ein Akt der öffentlichen Gewalt sein. B beanstandet die Nichtbehandlung seiner Bitte und seiner Beschwerde durch die Gemeindevertretung. Die Nichtbehandlung der Bitte um Straßenumbenennung durch die Gemeindevertretung ist eine Unterlassung der Exekutive, mithin ein Akt öffentlicher Gewalt. Die Nichtbehandlung der Beschwerde über den Winterdienst ist – unabhängig davon, ob die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister zuständig ist – ebenfalls ein Unterlassungsakt der Exekutive. Es liegen also taugliche Beschwerdegegenstände vor.

[Auch wenn die Gemeindevertreter von den Bürgern gewählt werden und die Gemeindevertretung mitunter als „Kommunalparlament“ bezeichnet wird, ist die Gemeindevertretung ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung ohne Gesetzgebungskompetenz und damit nicht der gesetzgebenden Gewalt, sondern der ausführenden Gewalt zuzuordnen. Richtig ist, dass innerhalb dieser kommunalen Exekutive die Gemeindevertretung das politische Organ und der Bürgermeister das administrative Organ ist.]

### IV. Beschwerdebefugnis

Beschwerdeführer B muss gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG geltend machen können, in seinem Grundrecht aus Art. 17 GG verletzt zu sein; erforderlich ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass neben einer eigenen auch eine gegenwärtige und unmittelbare Verletzung geltend gemacht werden kann.

#### 1. Selbstbetroffenheit

B ist selbst Träger des Petitionsgrundrechts aus Art. 17 GG (s.o.), weshalb es nicht auszuschließen ist, dass er durch die Nichtbehandlung von Bitte und Beschwerde im eigenen Grundrecht verletzt ist.

#### 2. Gegenwärtige Betroffenheit

Das Grundrecht des B müsste bereits gegenwärtig betroffen sein und dieser Zustand müsste noch andauern. Ab wann bei (noch) nicht erfolgter Behandlung einer Petition von einem Unterlassen auszugehen ist, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen.

In Bezug auf die Bitte um Straßenumbenennung bekam B vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung als gem. § 28 IV 1 KV M-V Vertreter der Gemeindevertretung die Antwort, dass diese gegenstandslos sei. Er hat also nicht mehr damit zu rechnen, dass überhaupt noch eine Behandlung der Bitte erfolgt. Hier ist demnach ein gegenwärtiges und fortdauerndes Unterlassen zu bejahen.

Hinsichtlich der Beschwerde über den Winterdienst hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Bürgermeister als zuständige Stelle genannt und die Beschwerde an diesen weitergeleitet. Von dort hat B auch nach fünf Monaten noch keine Rückmeldung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch bei personell kleinem Verwaltungsapparat des Bürgermeisters und hoher Arbeitsbelastung eine Behandlung der sachlich nicht komplizierten Beschwerde des B innerhalb von fünf Monaten möglich gewesen wäre. Diese Untätigkeit ist somit ebenfalls als Unterlassen zu qualifizieren. Allerdings geht es B ohnehin darum, dass die Gemeindevertretung sich der Beschwerde annimmt, wovon bei einer Gemeindevertretung, die sich für unzuständig hält, nicht auszugehen ist. Auch insofern ist bezüglich der Beschwerde von einem gegenwärtigen und fortdauernden Unterlassen auszugehen.

#### 3. Unmittelbare Betroffenheit

B wäre schließlich unmittelbar betroffen, wenn kein weiterer vermittelnder Akt ergehen muss, um die eigentliche Grundrechtsbeeinträchtigung herbeizuführen. Die Nichtbehandlung von Bitte und Beschwerde ist selbst die Beeinträchtigung; B ist dadurch folglich unmittelbar betroffen.

B ist hiernach beschwerdebefugt.

### V. Rechtswegerschöpfung

Gemäß § 90 II BVerfGG muss zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde grds. der Rechtsweg erschöpft sein. Es sind also zuvor alle statthaftern und zumutbaren ordentlichen und außerordentlichen förmlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen. B begehrt die Behandlung seiner Bitte und Beschwerde durch die Gemeindevertretung. Dieses Verwaltungshandeln wäre nicht als Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG M-V zu qualifizieren und damit nicht mittels Verpflichtungsklage nach § 42 I 2. Alt. VwGO einklagbar, weshalb früher umstritten war, ob für ein auf einen solchen Klagegegenstand gerichtetes Klagebegehren überhaupt ein Rechtsweg eröffnet ist. Wäre kein Rechtsweg eröffnet, gäbe es auch keinen Rechtsweg, der ausgeschöpft werden könnte und müsste. Gegen das Fehlen eines Rechtsweges gegen schlichtes Verwaltungshandeln spricht jedoch die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG und gegen eine Verweisung auf bloße Entschädigung/Schadensersatz nach dem Grundsatz „dulde und liquidiere“ die ebenfalls durch Art. 19 IV GG garantierte Effektivität des Rechtsschutzes. Auch aus diesem Grund ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass das Tun oder Unterlassen schlichten Verwaltungshandelns mittels allgemeiner Leis-

tungsklage auf dem Verwaltungsrechtsweg eingeklagt werden kann.<sup>1</sup> Da somit ein Rechtsweg besteht, müsste dieser auch von B ausgeschöpft worden sein. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr hat B sogleich Verfassungsbeschwerde erhoben. Mangels Rechtswegerschöpfung und mangels Einschlägigkeit einer der beiden Ausnahmen vom Erschöpfungserfordernis nach § 90 II 2 BVerfGG ist seine Verfassungsbeschwerde damit unzulässig und wird keinen Erfolg haben.

## Hilfsgutachten

### VI. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich zu erheben. Anzugeben sind gem. § 23 I 2 BVerfGG Begründung und erforderliche Beweismittel, wobei die Begründung gem. § 92 BVerfGG das Recht, das verletzt sein soll, und die Unterlassung des Organs, durch die B sich verletzt fühlt, zu bezeichnen hat.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein noch immer andauerndes Unterlassen, so dass die auf positive Akte abstellenden Fristvorschriften nach § 93 BVerfGG hier weder direkt noch analog greifen.<sup>2</sup>

Die Verfassungsbeschwerde des B ist zulässig.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des B ist begründet, falls und soweit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in sein Petitionsgrundrecht aus Art. 17 GG vorliegt.

### I. Schutzbereich

B fällt in den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts (s.o.). Der Schutzbereich müsste nun auch in sachlicher Hinsicht eröffnet sein. Voraussetzung ist, dass sich der Beschwerdeführer mit einer Bitte oder Beschwerde in schriftlicher Form an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung gewendet hat.

#### 1. Inhalt

B hat eine Bitte um Straßenumbenennung sowie eine Beschwerde über den Winterdienst an die Gemeindevertretung gerichtet. Bei der Bitte handelt es sich um eine Petition i.e.S. und bei der Beschwerde um eine Petition i.w.S., so dass inhaltlich in beiden Fällen eine Petition vorliegt.

Keine Voraussetzung ist, dass sich eine Petition auf eigene Rechte des Petenten beziehen oder sonstwie in eigener Sache erfolgen muss, so dass es hinsichtlich der Bitte um Umbenennung der Ernst-Moritz-Arndt-Straße unschädlich ist, dass B in der Lindenstraße wohnt.

Teilweise wird vertreten, dass eine Petition weder etwas Rechtswidriges fordern darf, noch selbst rechtswidrig sein darf (etwa durch beleidigenden oder nötigenden Inhalt);<sup>3</sup> teilweise wird es als zulässig erachtet, wenn eine Petition auf etwas Rechtswidriges gerichtet ist, und nur eine selbst rechtswidrige Petition als unzulässig angesehen. Der Meinungsstreit kann aber dahinstehen, zumal weder die Bitte, noch die Beschwerde des B rechtswidrig sind oder etwas Rechtswidriges fordern; zudem wäre dies keine Frage des Schutzbereichs, sondern der Einschränkung des Grundrechts.

#### 2. Form

Allerdings hat B Bitte und Beschwerde per Email eingereicht; fraglich ist daher, ob die Petition schriftlich i.S.d. Art. 17 GG erfolgte. Dem Wortlaut nach können auch Fax und Email dem Erfordernis genügen. Dem Schutzzweck der Grundrechte nach ist der Begriff möglichst weit auszulegen, so dass nur etwa mündliche oder fernmündliche Bitten oder Beschwerden dem Schriftefordernis nicht gerecht würden. Die teleologisch-systematische Auslegung erfordert ferner ein autonomes, von einfachgesetzlichen Schriftefordernissen wie dem des BGB losgelöstes Begriffsverständnis. Sofern man den Zweck des Schriftefordernisses darin sieht, den Inhalt der Petition erkennbar zu machen und die Ernsthaftigkeit der Petition sicherzustellen, wäre dies auch durch eine Einreichung per Email erfüllt. Nach alledem genügt die Petition per Email dem Schriftefordernis.

#### 3. Adressat

Nunmehr müsste die Gemeindevertretung der Gemeinde G auch (zuständige) Volksvertretung oder (sonstige) zuständige Stelle für die Bitte sowie die Beschwerde des B sein. Fraglich ist, ob die Gemeindevertretung Volksvertretung i.S.d. Art. 17 GG ist. Dagegen sprechen der Umstand, dass anders als der Bundestag und die Landesparlamente Gemeindevertretungen kein Legislativorgan, sondern Exekutivorgan sind (vgl. o.), sowie der Umstand, dass das Grundgesetz unter Volk das Staatsvolk versteht – siehe Art. 20 II GG und Art. 116 I GG –, Kommunen aber im Gegensatz zu Bund und Ländern keinen Staatscharakter haben. Dafür aber spricht, dass das Grundgesetz selbst in Art. 28 I 2 bestimmt, dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss. § 14 I 1 KV M-V, wonach Gemeindeeinwohner das Recht haben, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden, ist ein vom Grundrecht zu trennendes einfachgesetzliches Recht, das für die Auslegung des Grundrechts nicht von Belang ist und daher kein Argument für, aber auch nicht gegen einen weiten Volksvertretungsbegriff ist. Der Streit kann jedoch dahinstehen, wenn die Gemeindevertretung bereits als zuständige Stelle zu qualifizieren ist. Sowohl bei der Benennung einer Straße einer Gemeinde als auch beim Winterdienst in einer Gemeinde handelt es sich um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die gem. Art. 28 II 1 GG, Art. 72 I 1 Verf M-V, § 2 I KV M-V in die Verbandskompetenz der Gemeinden fallen. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, deren Gebiet die Angele-

1 Siehe speziell in Bezug auf Petitionen BVerfG, Nichtannahmebeschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 19.5.1988, Az. 1 BvR 644/88 = NVwZ 1989, 953; BVerwG, Beschl. v. 1.9.1976, Az. 7 B 101.75 = NJW 1976, 637 (638).  
 2 BVerfGE 77, 170 (214), Beschl. des Zweiten Senats v. 29.10.1987, Az. 2 BvR 624, 1080 und 2029/83; BVerfGE 58, 208 (218), Beschl. des Zweiten Senats v. 7.10.1981, Az. 2 BvR 1194/80.  
 3 So das BVerfG in der frühen Entscheidung BVerfGE 2, 225 (229), Beschl. des Ersten Senats v. 22.4.1953, Az. 1 BvR 162/51.

genheit betrifft, hier die Gemeinde G. Innerhalb der Gemeinde liegt die Organkompetenz gem. § 22 II 1 und § 38 III 2 KV M-V beim Bürgermeister, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder ihm eine Angelegenheit übertragen wurde, und bei der Gemeindevertretung, soweit es sich um eine wichtige Angelegenheiten der Gemeinde handelt, die nicht dem Bürgermeister übertragen wurde. Die Benennung von Straßen ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Gemeinde eine wichtige Gemeindeangelegenheit, für die hier auch keine Übertragung auf den Bürgermeister vorliegt, so dass die Gemeindevertretung das für die Benennung und damit auch für die Bitte um Umbenennung zuständige Gemeindeorgan ist. In Bezug auf die Bitte ist die Gemeindevertretung also richtiger Adressat, so dass es insofern nicht auf die Frage der Qualifikation der Gemeindevertretung als Volksvertretung ankommt. Allerdings ist der Winterdienst keine wichtige Angelegenheiten der Gemeinde i.S.d. § 22 II KV M-V, sondern ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass hiernach der Bürgermeister das für die Beschwerde zuständige Gemeindeorgan wäre. Diesbezüglich kann es von Belang sein, ob die Gemeindevertretung Volksvertretung i.S.d. Art. 17 GG ist, nämlich dann, wenn die Gemeindevertretung als Volksvertretung richtiger Adressat wäre, obwohl sie nicht das für den Winterdienst zuständige Gemeindeorgan ist. Das BVerfG geht aufgrund der Formulierung des Art. 17 GG von einer Allzuständigkeit der Volksvertretungen für die Behandlungen von Petitionen aus, welche vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilungen als Petitionsbehandlungsallzuständigkeit i.R.d. Verbandskompetenz zu verstehen ist.<sup>4</sup> Die Zuständigkeit der Gemeinde G auch für den Winterdienst wurde bereits bejaht, so dass es für die Frage, ob die Gemeindevertretung der Gemeinde G richtiger Adressat der Beschwerde über den Winterdienst ist nur noch darauf ankommt, ob die Gemeindevertretung Volksvertretung i.S.v. Art. 17 GG ist. Dies ist aufgrund der in Art. 28 I GG zum Ausdruck gebrachten, auch auf Kommunen bezogenen weiten Auffassung des Volksvertretungsbegriffs zu bejahen. Die als Volksvertretung petitionsbehandlungsallzuständige Gemeindevertretung ist somit neben dem Bürgermeister richtiger Adressat der Petition des B.

[Exkurs: Die instanzielle Zuständigkeit ist bei Art. 17 GG nicht von Belang.<sup>5</sup>]

#### 4. Weitere Voraussetzungen

Über den Wortlaut des Grundrechts hinaus fordert die wohl h.L., dass der Petent identifizierbar sein muss. Begründet wird dies damit, dass der Petitionsadressat den Petenten darüber informieren können muss, ob bzw. wie er die Petition zu behandeln gedenkt. Dem ist entgegenzuhalten, dass Art. 17 GG einem Petenten zwar auch einen Anspruch auf Mitteilung über die Behandlung der Petition gibt, der Grundrechtsträger aber auf dieses Recht auch – ausdrücklich oder konkludent durch anonyme Einreichung – verzichten kann. Zudem wird es einem Petenten meist darum gehen, dass seiner Bitte entsprochen bzw. seiner Beschwer abgeholfen wird. Da eine Petition nicht in eigener Sache des Petenten erfolgen muss (s.o.), ist dazu jedenfalls nicht in allen Fällen die Kenntnis der Person des Petenten erforderlich. Vorliegend ist dem Petitionsadressaten eine Emailadresse des Petenten bekannt sowie die Tatsache, dass er in der Lindenstraße oder jedenfalls nicht in der Ernst-Moritz-Arndt-Straße wohnt. Selbst wenn darüber hinaus die Person des Petenten nicht bekannt sein sollte, so besteht über die Emailadresse die Möglichkeit zur Mitteilung über die Behandlung der Petition, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch genutzt wurde.

Die Voraussetzungen des Petitionsgrundrechts sind somit erfüllt; der Schutzbereich ist auch in sachlicher Hinsicht eröffnet. Damit greifen zugunsten des B die Gewährleistungen des Art. 17 GG. Diese umfassen zunächst einen Anspruch des Petenten auf Entgegennahme der Petition. Dem Zweck nach gibt das Grundrecht zudem einen Anspruch auf sachlichen Prüfung der Petition. Anerkannt ist weiterhin ein Anspruch auf Verbescheidung, also darauf, dass der Petitionsadressat dem Petenten zumindest mitteilt, ob bzw. wie er die Petition zu behandeln gedenkt (s.o.);<sup>6</sup> hinsichtlich des Umfangs der Bescheidung fordert eine Mindermeinung zudem, dass auch eine Begründung für die Art der Behandlung gegeben werden muss. Kein Anspruch besteht hingegen darauf, dass einer Bitte entsprochen oder einer Beschwer abgeholfen wird.<sup>7</sup> Auch ein Anspruch auf Behandlung durch eine bestimmte Stelle innerhalb des Petitionsadressats – etwa einen bestimmten Ausschuss einer Gemeindevertretung oder umgekehrt darauf, dass eine Gemeindevertretung in Vollversammlung (Plenum) die Petition behandelt – besteht nicht.

#### II. Eingriff

In diese grundrechtlichen Gewährleistungen müsste auch eingegriffen worden sein. Als Eingriff ist jedes staatliche Verhalten zu werten, das dem Einzelnen eine Gewährleistung, die in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise verwehrt, behindert oder mit Sanktionen belegt. Ein Unterlassen stellt damit einen Eingriff dar, wenn eine grundrechtliche Pflicht zum Tätigwerden besteht. Die Gemeindevertretung als in Bezug auf sowohl die Bitte um Straßenumbenennung als auch die Beschwerde über den Winterdienst richtiger Adressat der Petition (s.o.) ist verpflichtet, die Petition entgegenzunehmen, sachlich zu prüfen und zu bescheiden (s.o.). Die Petitionen des B gingen bei der Gemeindevertretung ein, wurden zur Kenntnis genommen und dahingehend beschieden, dass die Bitte gegenstandslos sei (und daher nicht weiter behandelt würde) und die Beschwerde nicht in die Petitionsbehandlungszuständigkeit der Gemeindevertretung falle (und daher von ihr nicht weiter behandelt würde). Die Bitte war jedoch zulässig und damit nicht gegenstandslos (s.o.) und die Gemeindevertretung in Bezug auf die Beschwerde neben dem Bürgermeister für die Behandlung der Petition zuständig (s.o.), so dass eine weitergehende Behandlungspflicht in beiden Sachen bestand. Die Nichtbehandlungen sind somit als pflichtwidriges Unterlassen und damit als Eingriff zu qualifizieren.

4 Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 15.5.1992, Az. 1 BvR 1553/90 = NJW 1992, 3033.

5 BVerfGE 2, 225 (229).

6 BVerfGE 2, 225 (230); BVerfG NJW 1992, 3033.

7 BVerfGE 13, 54 (90), Urt. des Zweiten Senats v. 11.7.1961, Az. 2 BvG 2/58.

### III. Rechtfertigung

Zu prüfen ist nunmehr, ob diese Grundrechtseingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Das setzt zunächst voraus, dass das Petitionsrecht aus Art. 17 GG von Verfassungen wegen einschränkbar ist. Art. 17 GG selbst enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Art. 17a I GG enthält einen Gesetzesvorbehalt lediglich für Gemeinschaftspetitionen von Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes, ist also hier nicht einschlägig. In Frage kommen somit nur noch verfassungsimmanente Schranken in Form von kollidierendem materiellem Verfassungsrecht, welche i.V.m. dem Vorbehalt des Gesetzes aus dem Rechtsstaats- sowie dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 III, I GG, demzufolge jedenfalls belastende staatliche Maßnahmen – wie hier die pflichtwidrigen Unterlassungen – einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedürfen, wie ein Gesetzesvorbehalt wirken würden. Für eine durch die Behandlung der Petitionen durch die Gemeindevertretung drohende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde oder ihres Organs oder gar eine Bedrohung des Bestandes der Gemeinde, deren Schutz man möglicherweise aus Art. 28 II 1 GG herleiten könnte, liegen hier keinerlei Anzeichen vor. [Zudem könnte der Schutz dieser Güter auch höchstens eine zeitliche Verzögerung der Behandlung rechtfertigen, nicht aber eine endgültige Nichtbehandlung,<sup>8</sup> die Rechtfertigung würde spätestens an der materiellen Verfassungswidrigkeit des die verfassungsimmanente Schranke konkretisierenden Schrankengesetzes scheitern.] Die Nichtbehandlung beruhte hier auch gar nicht auf der Erwägung, ein anderes (Verfassungs-) Gut zu schützen, sondern auf der fälschlichen Einordnung der Bitte um Straßenumbenennung als gegenstandslos und der fälschlichen Annahme der Nichtzuständigkeit hinsichtlich der Behandlung der Beschwerde über den Winterdienst. Diese Fehler sind jedoch verfassungsrechtlich nicht geschützt und die aus ihnen resultierenden Eingriffe somit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Mangels Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe ist B in Bezug auf Bitte sowie Beschwerde in seinem Petitionsgrundrecht aus Art. 17 GG verletzt.

### C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des B ist vollumfänglich zulässig und begründet und wird daher Erfolg haben.

<sup>8</sup> Vgl. auch BVerfGE 49, 24 (57 f.), Beschl. des Zweiten Senats v. 1.8.1978, Az. 2 BvR 1013, 1019 und 1034/77.